

daher dafür verwenden, daß diese Listen demjenigen, über welchen sie geführt werden, zur Ansicht vorgelegt werden.

Referent Abg. Hensel (a. Bernstadt): Ich muß mir doch einige Worte in Bezug auf die vorliegenden Anträge und den Gegenstand der Verhandlung erlauben, da sie unzweifelhaft auch das finanzielle Interesse berühren. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so glaube ich, daß, da ich einmal in dieser Angelegenheit Referent bin, auch meine Ansicht eben so gut, wie die eines jeden andern Kammermitglieds, gehört werden kann. Ich habe, was den Antrag des geehrten Abgeordneten Todt anlangt, solchen unterstützt. Der Finanzdeputation giebt er jetzt eigentlich weniger Veranlassung, sich darüber zu erklären, weil die einzelnen Wünsche zur Erwägung des Ministeriums gestellt werden, und also erst den nächsten Landtag in Berathung gezogen werden kann, ob die Gewährung von Zulagen oder höhern Gehalten rathsam sei. In Bezug auf den Gegenstand aber stimme ich theilweise und zwar größtentheils den Ansichten bei, die bereits in der Kammer laut geworden sind; nur gegen eine von dem geehrten Abgeordneten D. Schaffrath aufgestellte Ansicht muß ich mich erklären. Er ging davon aus, daß es sehr zweckmäßig wäre, wenn die Auditoren bei den Appellationsgerichten als Actuaren einrückten, als solche vielleicht 2 Jahre arbeiteten, und dann sofort als Assessoren bei den Appellationsgerichten oder selbst als Appellationsräthe angestellt würden. Die Meinungen darüber können sehr verschieden sein; allein so viel, glaube ich, muß wohl sämtlichen Kammermitgliedern einleuchten, daß ein Mann, der die Aufsicht über ein Untergericht als Appellationsrath führen soll, auch die nöthige practische Befähigung und Erfahrung haben muß. Die Befähigung der Appellationsräthe darf keineswegs bloß theoretisch sein; jeder Actuar, wenn er selbstständig im Amte arbeitet, wie dies bei den Assessoren der Landgerichte durchgängig der Fall ist, muß die nöthige theoretische Befähigung haben; eine genügende theoretische Befähigung wird bei den Assessoren der Landgerichte und den Dirigenten der Untergerichte, welche die Erkenntnisse erster Instanz auszuarbeiten haben, eben so vorausgesetzt, wie bei den Appellationsräthen. Ob es aber zweckmäßig und dienlich für die höhern Stellen überhaupt, insbesondere aber im Gerichtswesen sei, wenn die höhern Beamten und hier die Appellationsgerichtsräthe nicht die nöthige practische Erfahrung haben, welche sie sich nur durch einen längern stufenweise erfolgten Dienst in den Gerichtsämtern oder auch durch vieljährige advocatorische Praxis zu verschaffen haben und verschaffen können, und ob der Mangel einer solchen practischen Erfahrung zuweilen für die Dienstverrichtungen nicht recht nachtheilig ist, das ist eine andere Frage. Die Frage über die Besetzung der Appellationsgerichtsrathsstellen liegt nicht vor, sie ist gestern berührt worden. In so fern als es sich hier aber um Einschreibung der Auditoren in gewisse Stellen bei den Untergerichten handelt, steht jene Frage in einem gewissen Zusammenhange. Nach meiner Meinung ist das vorzüglichste Mittel, die in den Untergerichten sitzenden Beamten zum möglichsten Fleiße anzuspornen, die Aussicht auf Beförderung. Sie können einen Beamten, welcher Ehrgefühl, Trieb zur Wissenschaft und Liebe zu seinem Geschäft hat, einen Gehalt

von 400 oder 500 Thlr. geben, lassen Sie ihn aber 9 Jahre als Viceactuar, was in der Regel ist, dann 10 Jahre als Actuar sitzen und nach eben so vieler Zeit rückt er als Assessor ein, da können Sie nicht voraussetzen, daß dieser Mann dieselbe Liebe zur Wissenschaft, dieselbe Lust zu seinem Geschäft beibehalten soll, wie ein junger Auditor, der 2 Jahre bei einem Appellationsgerichte den Access hat, hierauf Viceactuar oder Actuar bei einem Amte wird, dort einige Untersuchungen führt, und dann sofort zum Appellationsgerichtsassessor oder zum Appellationsrath avancirt. So viel ist klar, daß der Letztere bei dem schnellen Avancement auch eine höhere Thätigkeit zeigt, weil er seine Geisteskräfte möglichst anstrengen wird. Hätte mancher Viceactuar die Gelegenheit, seine Kenntnisse durch Entscheidungsgründe zu den Bescheiden nachzuweisen, gleichzeitig die Kürze der Zeit, in welcher er arbeitet, also die Befähigung selbst, so würde sich recht deutlich herausstellen, daß er eben so und besser qualificirt ist, als ein Auditor. Der Ansicht also des geehrten Abgeordneten D. Schaffrath, daß man hier nur auf die Befähigung sehen müsse, kann ich nicht beitreten; auf die Befähigung muß man natürlich sehen, aber wenn 100 Gleichbefähigte vorhanden sind, so glaube ich, ist es nicht gut, daß man Einen, der erst drei oder vier Jahre gedient und keine practische Erfahrung hat, herausnimmt und die andern 99 warten läßt, welche bereits 20 Jahre gewartet und mehr practische Erfahrung erlangt haben. Es ist gewiß der Wunsch sämtlicher Unterbeamten in den Königl. Gerichten, daß bei der Beförderung mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen werde. Was die Gehaltszulage anlangt, so fragen Sie sämtliche Viceactuaren, Actuaren, Assessoren und Amtlcute, fragen Sie sie sämtlich, ob ihnen gerade an einer Zulage von 50 oder 100 Thalern so viel gelegen ist, sie werden insgesammt antworten: Nein, wenn wir nur in den höhern Staatsdienst gelangen können, wenn uns nur die Aussicht gegeben wird, wie jenen, welche so schnell avanciren, so wollen wir gern von der Gehaltszulage absehen. Es ist allerdings wahr, was ferner angeführt wurde, daß es einzelne Viceactuaren und Actuaren in den Aemtern geben kann, die sich zu einer Assessorstelle, oder zu der Stelle eines Amtmanns nicht qualificiren; das sind aber Leute, denen es an der nöthigen Qualification überhaupt mangelt, denen es an der Theorie und Auffassungsgabe fehlen muß, oder die sich nicht die nöthige Mühe geben, in den Kenntnissen, welche sie von der Universität gebracht haben, fortzuschreiten. Also sind hier verschiedene Ansichten über Dienstbeförderung ausgesprochen worden, so hielt ich es für Schuldigkeit, auch meine Ansicht hier auszusprechen, da ich überzeugt bin, daß sie mit der Ansicht der meisten Unterbeamten übereinstimmt. Ueber die Conduitenlisten verliere ich kein Wort, es ist darüber hinlänglich gesprochen worden. Es ist nicht zu leugnen, daß über die Befähigung der Angestellten dem Justizministerium eine Nachricht gegeben werden muß, allein über das Betragen außer dem Amte, wenn es nicht strafbar oder unsittlich ist, ist wohl dem Ministerium keine besondere Cognition zu verschaffen. Der Abgeordnete Müller trug einen Wunsch vor, und ich bemerke